

HLF Bundeslehranstalten für Tourismus in Krems

3500 Krems, Langenloiser Straße 22, Tel. (02732) 880, Fax (02732) 880-123

E-Mail: [office@hlfkrams.ac.at](mailto:office@hlfkrams.ac.at), <http://www.hlfkrams.ac.at>

Schulkennzahl 301469

Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus • Hotelfachschule • Kolleg für Tourismus und  
Freizeitwirtschaft

## Schul- und Hausordnung

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird bestimmt:

§ 1 (1) Die Schüler/innen haben durch ihr Verhalten und ihre Arbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Laut Lehrplan sind die Schüler/innen verpflichtet, an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Schüler/innen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 2 (1) Die Schüler/innen haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichts als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt pünktlich einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler/innen beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung; eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler/innen ab der 10. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler/innen entbehrlich ist.

(2) Die Schüler/innen haben am Unterricht in den für sie vorgeschriebenen Pflichtgegenständen (einschließlich der Pflichtseminare), an den gewählten alternativen Pflichtgegenständen sowie an den Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten für ordentliche Schüler/innen und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler/innen. Andere außerordentliche Schüler/innen sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pause) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des

Schulleiters, soweit die Hausordnung nichts anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen. Hierdurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

(5) Nach Beendigung des Unterrichts haben die Schüler/innen die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

(6) Für Schüler/innen, die bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts und der Schulveranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht, sowie nach Beendigung des Unterrichts und der Schulveranstaltungen im Schulgebäude anwesend sind, erfolgt keine Beaufsichtigung seitens der Schule.

§ 3 (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung haben die Schüler/innen dem Lehrer den Grund der Verspätung anzugeben.

(2) Bezüglich des Fernbleibens von der Schule finden § 45 des Schulunterrichtsgesetzes, für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler/innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen § 9 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, für die der Berufsschulpflicht unterliegenden Schüler/innen § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.

§ 45 SCHUG Fernbleiben von der Schule

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

a) bei gerechtfertigter Verhinderung,

b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben,

c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des/der Schüler/in; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des/der Schüler/in; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des/der Schüler/in bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des/der Schüler/in; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des/der Schüler/in dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der/Die Schüler/in hat den Jahrgangs-/Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Jahrgangs-/Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen und gegebenenfalls ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(4) Auf Ansuchen des/der Schüler/in kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Jahrgangs-/Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Bei schulpflichtigen Schülern ist für eine Freistellung von mehr als 7 Tagen die Schulbehörde erster Instanz zuständig.

(5) Wenn ein/e Schüler/in einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet. Die Wiederaufnahme des/der Schüler/in ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus

rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

(6) Das verspätete Eintreffen des/der Schüler/in zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken.

(7) Von Seiten des Jahrgangs-/Klassenvorstandes erfolgt eine Protokollierung über das gerechtfertigte und ungerechtfertigte Fernbleiben des Schülers.

§ 4 (1) Die Schüler/innen haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

Im Rahmen der Bundeslehranstalten für Tourismus werden im Hinblick auf die Erziehung und Ausbildung für spezielle Erfordernisse der Tourismusberufe hinsichtlich Schulkleidung Bestimmungen lt. Beschluss des SGA verfügt. Die derzeit geltenden Beschlüsse sind im Anhang aufgelistet.

Die Schulkleidung ist für alle Schüler/innen verbindlich vorgeschrieben. Das Tragen einer einheitlichen Schulkleidung im Unterricht und im Speisesaal ist laut Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses für alle Schüler/innen verpflichtend. Im Praxisunterricht ist eine dafür vorgesehene Berufskleidung zu tragen und das äußere Erscheinungsbild der Schüler/innen hat den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Die geltenden Bestimmungen über die Berufs- und Schulkleidung wurden vom SGA beschlossen und sind dem Anhang der Schul- und Hausordnung zu entnehmen.

Da es für die Berufsausbildung erforderlich ist, werden Schüler/innen, die ungepflegt oder mit nicht entsprechender Kleidung zum Unterricht erscheinen, von den Lehrern aufgefordert, sich den Bestimmungen entsprechend neu zu kleiden. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen des § 47 (1) des SCHUG anzuwenden.

(2) Die Schüler/innen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(3) Die Schüler/innen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln. Bei mutwilliger Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten. Dies gilt weiters für die Benutzung der HLF-Computer und des Netzwerkes. Die entsprechenden Bestimmungen wurden lt. SGA beschlossen und sind im Anhang angeführt. Bei mutwilliger Verschmutzung und Beschädigung sind die Erziehungsmittel lt. § 47 (1) des SCHUG anzuwenden. Nach SCHUG § 43 (2) ist der Schüler verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeiführte Beschädigung oder Verschmutzung zu beseitigen, sofern dies möglich und zumutbar ist.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom/von der Schüler/in nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung dem/der Schüler/in zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt; sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten, sofern der/die Schüler/in eigenberechtigt ist, diesem/r - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Die Benutzung von Handys während der Unterrichtszeit ist per Erlass des Landesschulrates für Niederösterreich untersagt.

(5) Die Parkplätze des Bundesschulzentrums der HLF und der HAK dürfen von Schüler/innen nicht benützt werden. Die Direktion behält sich die kostenpflichtige Abschleppung eines widerrechtlich abgestellten Fahrzeuges vor.

§ 5 Die Schüler/innen sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein/e Schüler/in die Sicherheitsvorschriften, so ist er/sie nachweisbar zu ermahnen und ihm/ihr der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er/sie von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage zu suspendieren. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der/die Schüler/in unentschuldigt fernbleibt.

§ 6 In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler/innen möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen sind für den Ernstfall jährlich mindestens einmal durchzuführen. Weiters besteht eine verpflichtende Teilnahme an diesen Übungen.

§ 7 Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des/der Schüler/in oder eines Hausangehörigen des/der Schüler/in an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den/die Schüler/in, sofern er/sie eigenberechtigt ist.

§ 8 (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

- a) bei positivem Verhalten des/der Schüler/in: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;
- b) bei einem Fehlverhalten des/der Schüler/in: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem/der Schüler/in, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Erziehungsberechtigten, Verwarnung, Rüge durch den Jahrgangs-/Klassenvorstand, Rüge durch den Direktor, Antrag auf Antrag der Androhung des Antrags auf Ausschlusses, Antrag auf Ausschluss

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Jahrgangs-/Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des/der Schüler/in stehen. Sie sollen dem/der Schüler/in einsichtig sein und eine die Erziehung des/der Schüler/in fördernde Wirkung haben.

§ 9 (1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schüler/innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schüler/innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt. Soweit jugendschutzgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, gestattet die Hausordnung das Rauchen an genau bestimmten Orten der Schulliegenschaft. Die geltenden Bestimmungen wurden vom SGA beschlossen und sind im Anhang zu entnehmen.

§ 10 Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des/der Schüler/in, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den/die Schüler/in betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern

der/die Schüler/in eigenberechtigt ist, trifft ihn/sie die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner/ihrer Wohnadresse und der wesentlichen seine/ihre Person betreffenden Angaben.

§ 11 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Schüler an der HLF eigenberechtigt. Der nicht eigenberechtigte Schüler wird grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten vertreten. Ab der 9. Schulstufe ist er in den im SCHUG § 68 bestimmten Angelegenheiten zum selbstständigen Handeln befugt, sofern die Kenntnisnahme durch Erziehungsberechtigte nachgewiesen wird. Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Jahrgangs-/Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme in allen oder einzelnen im SCHUG genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.

## ANHANG

### 1. Schul- und Berufskleidung

Schulkleidung für erste und zweite Klassen und Jahrgänge

- Burschen: Blazer anthrazit, Hose anthrazit, Hemd weiß, Pullover/Pullunder anthrazit mit Logo, Schulkrawatte (neues Modell; braun), Krawattennadel, Namensschild, Schuljean, Socken schwarz, einfacher schwarzer Gürtel, Hausschuhe (weiße Sohlen)
- Mädchen: Blazer (kurz/ lang) anthrazit, Hose oder Rock anthrazit, Bluse weiß, Pullover/Pullunder anthrazit mit Logo, Namensschild, einfacher schwarzer Gürtel, Schuljean, Hausschuhe (weiße Sohlen)
- Diese Schulkleidung ist für die nächsten Jahre gültig.

Berufskleidung für erste und zweite Klassen und Jahrgänge

- Burschen:
  - Service und Betriebspraktikum Service/ Restaurant  
Hose anthrazit, Hemd weiß, Schulkrawatte (neues Modell; braun), Krawattennadel, Namensschild, Socken schwarz, einfacher schwarzer Gürtel, Schuhe (schwarz), Bistroschürze blau
  - Küche und Betriebspraktikum Küche /Wirtschaft  
Kochhose, Kochbluse, Namensschild, Schürze, Schweißstuch, Socken weiß, Küchenschuhe weiß, Kochhut (HLF)
  - Betriebspraktikum Housekeeping /Wäscherei  
Kochhose, Mantel weiß, Hemd weiß, Küchenschuhe weiß, Socken weiß, Namensschild
  - Betriebspraktikum Rezeption  
Blazer anthrazit, Hose anthrazit, Hemd weiß, Pullover/Pullunder anthrazit mit Logo, Schulkrawatte (neues Modell; braun), Krawattennadel, Namensschild, Socken schwarz, einfacher schwarzer Gürtel, Hausschuhe (schwarz)
- Mädchen:
  - Service und Betriebspraktikum Service/ Restaurant

Hose oder Rock anthrazit, Bluse weiß, Schulkrawatte (neues Modell; braun), Krawattennadel, Namensschild, einfacher schwarzer Gürtel, Schuhe (schwarz), Bistroschürze blau

- Küche und Betriebspraktikum Küche /Wirtschaft  
Kochhose, Kochbluse, Namensschild, Schürze, Schweißstuch, Socken weiß, Küchenschuhe weiß, Kochhut (HLF)
- Betriebspraktikum Housekeeping /Wäscherei  
Kochhose, Mantel weiß, Hemd weiß, Küchenschuhe weiß, Socken weiß, Namensschild
- Betriebspraktikum Rezeption  
Blazer anthrazit, Hose oder Rock anthrazit, Hemd weiß, Pullover/Pullunder anthrazit mit Logo, Schulkrawatte (neues Modell; braun), Krawattennadel, Namensschild, Socken schwarz, einfacher schwarzer Gürtel, Schuhe (schwarz)
- Diese Berufskleidung ist für die nächsten Jahre gültig.

#### Schulkleidung für dritte und vierte Jahrgänge

- Burschen: Blazer marin, Hose schwarz, Hemd weiß, Pullover/Pullunder (altes Modell blau), Schulkrawatte (altes Modell; blau), Krawattennadel, Namensschild, Schuljean, Socken schwarz, einfacher schwarzer Gürtel, Hausschuhe (weiße Sohlen)
- Mädchen: Blazer marin, Rock marin, Bluse weiß, Pullover/Pullunder dunkelblau, Namensschild, einfacher schwarzer Gürtel, Schuljean, Hausschuhe (weiße Sohlen)
- Allfällige Neuanschaffungen laut Schulkleidung wie für die ersten Klassen.

#### Berufskleidung für dritte und vierte Jahrgänge

- Burschen:
  - Service und Betriebspraktikum Service/ Restaurant  
Hose anthrazit, Hemd weiß, Schulkrawatte (altes Modell; blau), Krawattennadel, Namensschild, Socken schwarz, einfacher schwarzer Gürtel, Schuhe (schwarz), Bistroschürze blau
  - Küche und Betriebspraktikum Küche /Wirtschaft  
Kochhose, Kochbluse, Namensschild, Schürze, Schweißstuch, Socken weiß, Küchenschuhe weiß, Kochhut (HLF)
  - Betriebspraktikum Housekeeping /Wäscherei  
Kochhose, Mantel weiß, Hemd weiß, Küchenschuhe weiß, Socken weiß, Namensschild
  - Betriebspraktikum Rezeption  
Blazer marin, Hose anthrazit, Hemd weiß, Pullover/Pullunder (altes Modell; blau), Schulkrawatte (altes Modell; blau), Krawattennadel, Namensschild, Socken schwarz, einfacher schwarzer Gürtel, Hausschuhe (schwarz)
- Mädchen:
  - Service und Betriebspraktikum Service/ Restaurant  
Hose schwarz, Bluse weiß, Schulkrawatte (altes Modell; blau), Krawattennadel, Namensschild, einfacher schwarzer Gürtel, Schuhe (schwarz), Bistroschürze blau; Dirndl
  - Küche und Betriebspraktikum Küche /Wirtschaft  
Kochhose, Kochbluse, Namensschild, Schürze, Schweißstuch, Socken weiß, Küchenschuhe weiß, Kochhut (HLF)

- Betriebspraktikum Housekeeping /Wäscherei  
Kochhose, Mantel weiß, Hemd weiß, Küchenschuhe weiß, Socken weiß, Namensschild
- Betriebspraktikum Rezeption  
Blazer marin, Hose oder Rock schwarz, Hemd weiß, Pullover/Pullunder (altes Modell; blau),  
Schulkrawatte (altes Modell; blau), Krawattennadel, Namensschild, Socken schwarz, einfacher  
schwarzer Gürtel, Schuhe (schwarz)
- Diese Berufskleidung ist für die nächsten Jahre gültig.

#### Schulkleidung für fünfte Jahrgänge

- Es kann die alte erworbene Schulkleidung, soweit sie entspricht, weiter verwendet werden.  
Allfällige Neuanschaffungen laut Schulkleidung wie für die ersten Klassen.
- Schuljean, einfacher schwarzer Gürtel, schwarze Socken für die Burschen, Hausschuhe (weiße  
Sohlen) für Burschen und Mädchen.

#### Generell für alle Klassen

- Die Schulkleidung („Modell Firma Der Walter“) wurde in der SGA-Sitzung vom 7.6.2004  
einstimmig beschlossen.
- Die Schulkleidung ist in gepflegtem, sauberem Zustand zu tragen.

## **2. Benutzerregeln für HLF-Computer und Netzwerk**

Jedem Lehrer und Schüler der HLF stehen für den Unterricht und die Unterrichtsvorbereitung ein Computernetzwerk mit Internetzugang und E-Mail zur Verfügung.

Da die Ausstattung in den Computerräumen einen Wert von mehreren hunderttausend Euro besitzt, die Wartung der Computer und des Netzwerkes sehr aufwendig ist und jeder Benutzer am Funktionieren der Geräte interessiert sein sollte, gelten folgende Benutzerregeln, die von den Lehrern und Schülern nachweislich zur Kenntnis genommen werden müssen:

- Benutzer dürfen weder Programme (z.B. Spiele, Shareware, ...) installieren noch entfernen oder Programmeinstellungen verändern, es sei denn, dass dies unter Anleitung und auf Anweisung einer Lehrkraft erfolgt.
- Benutzer dürfen keine Virusprogramme erzeugen oder installieren.
- Es ist verboten, von installierten Programmen Kopien anzufertigen.
- Benutzer dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Besitzers keine fremden Dateien verändern, kopieren oder löschen.

- Benutzer dürfen keine Programme oder Dateien aus dem Internet herunterladen, bei denen es zur Verletzung von Copyrights kommt. Dies gilt insbesondere für Bild-, Audio- und Video-Dateien!
- Es ist der Versuch untersagt, über das Schulnetzwerk in fremde Computersysteme einzudringen (Hacken) oder in gesperrte Bereiche des Netzwerkes gelangen zu wollen.
- Benutzer sind verpflichtet, mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen (z.B. Papier, Toner, Tintenpatronen) sparsam umzugehen.
- Beschädigungen an den Geräten, den Programmen bzw. dem Zubehör (z.B. Maus, Tastatur, Diskettenlaufwerk, ...) müssen umgehend der Lehrkraft gemeldet werden. Benutzer haften für die von ihnen mutwillig verursachten Schäden.
- Benutzer sind für die Sicherung ihrer Daten selbst verantwortlich.
- Über das Computernetzwerk dürfen keine beleidigenden, ordinären oder obszönen Nachrichten versandt werden. Dies gilt auch für E-Mails.
- Es ist untersagt, über das Internet auf pornografisches oder politisch radikales Material zuzugreifen.
- Sollten durch einen Benutzer über das Internet strafbare Handlungen erfolgen, so haftet dafür ausschließlich der betreffende Benutzer und nicht die Schule.

Die Direktion wird die Einhaltung dieser Regeln mit Protokolldateien laufend überprüfen. Zuwiderhandeln hat eine Einschränkung oder den Entzug der Benutzerrechte zur Folge. Darüber hinaus können Verstöße gegen die Benutzerregeln auch disziplinar geahndet werden.

### **3. Hinweis auf Veröffentlichung von Bilddaten im Internet**

#### **Zustimmungserklärung**

Ich nehme davon Kenntnis, dass im Unterricht der HLF-Krems und im Rahmen von schulischen Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekten Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von und mit Schülerinnen und Schülern gemacht werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ergebnisse dieser Aktivitäten (Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen), auf denen meine Tochter/mein Sohn klar zu erkennen ist, im Rahmen schulischer Veranstaltungen und für schulische Zwecke, insbesondere in Publikationen wie Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulchronik, Internet-Homepage der Schule, Projekthomepage, Tage der offenen Tür, Videofilmen und Multimediaproduktionen der Schule veröffentlicht werden. Jede weitergehende Veröffentlichung, insbesondere die Nutzung für kommerzielle Zwecke oder überregionale Funk- und Fernsehstrahlung, bedarf meiner gesonderten Zustimmung.

Es versteht sich von selbst, dass sich die Schule bemüht, mögliche negative Auswirkungen für meine Tochter/ meinen Sohn und meine Familie hintanzuhalten. Daher verpflichtet sich die Schule, private



Adressen, Telefon- und Faxnummern nicht zu veröffentlichen, um die Privatsphäre ihrer Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu wahren.

Datum: \_\_\_\_\_

Name des Schülers/der Schülerin: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum des Schülers/der Schülerin: \_\_\_\_\_

**Wir haben die Schul-/Hausordnung sowie die im Anhang angeführten Regelungen über Schul- und Berufskleidung sowie über die Benutzerregeln für HLF-Computer und Netzwerk zur Kenntnis genommen.**

Unterschrift des Schülers/der Schülerin: \_\_\_\_\_

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

**Zustimmungserklärung  
„Veröffentlichung von Bilddaten im Internet“:**

Unterschrift des Schülers/der Schülerin: \_\_\_\_\_

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Anmerkung, falls Sie diese Zustimmungserklärung nicht unterschreiben: